

etwaiger Beseitigung des primären Antrages zuerst über den eventuellen Antrag Frickhinger (60 Mark) und dann erst über den Modificationsantrag Jörg (15 Mark) abstimmen lassen wollte, der Abg. Frickhinger aber bat, den Antrag Jörg vor seinem eventuellen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Die Kammer wurde hierüber befragt und da sich über diese Vorfrage nahezu Stimmengleichheit zeigte, ging der Präsident, um eine namentliche Abstimmung über diese Vorfrage zu umgehen, auf die von Frickhinger vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung ein. Keiner der Anträge gewann aber eine Majorität, so daß die Angelegenheit wenigstens bis zur nächsten Budgetberathung beim Alten bleibt.

Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts. *)

Zu den wesentlichen Erfordernissen des Commissionsverlagsvertrages gehört, daß das Geschäft zwar auf den Namen, nicht dagegen auf Rechnung des (nur durch Provision interessirten) Verlegers geht. In der von dem Verlagscommittenten gegen den Commissionär ausgesprochenen Mißbilligung einer Auftragsüberschreitung des Letztern liegt die Erklärung, daß der Committent sich das Geschäft nicht aneignen wolle. Demzufolge geht dieses für alleinige Rechnung des (überdies nach Umständen schadenersatzpflichtigen) Commissionärs.

Soweit die rechtmäßige Nachbildung eines Kunstwerkes als ein solches anzusehen ist, genießt sie, ganz unabhängig von dem für das Original bestehenden Schutze, somit auch in Fällen, wo etwa das Original nicht geschützt ist — möglicherweise unter andern Voraussetzungen, in anderm Umfange oder für andere Zeitdauer — den gesetzlichen Schutz gegen ihre eigene Nachbildung. — Die Herstellung von photographischen Abdrücken fällt unter den Gesichtspunkt einer Bervielfältigung auf mechanischem Wege. (Erkenntniß vom 12. Jan. 1875.)

Rechtsfälle.

Aus Karlsruhe vom 17. Mai berichtet die Badische Landeszeitung: „Eine juristische Streitfrage ist es, ob es ein Eigenthum an Zeitungen gibt. Spricht man davon, so reflectirt man selbstverständlich nicht auf das Eigenthum am einzelnen Zeitungsblatte, ebenso nicht auf das Autorrecht auf ein Product geistiger Art, welches im Blatte gedruckt ist, sondern auf ein ausschließliches Recht auf den Namen eines Zeitungsunternehmens. Die Streitfrage wird bejaht von der französischen Gerichtspraxis und einem Urtheil des badischen Oberhofgerichts vom 7. Nov. 1861. Im Anschlusse an diese Mittheilung wollen wir ein neulich bekannt gewordenes Urtheil zur allgemeinen Kenntniß bringen. Die Gläubiger des Eigenthümers einer Zeitung beantragten im Wege der Execution die Beschlagnahme und den öffentlichen Verkauf des Eigenthumsrechts dieser Zeitung; der Executionsrichter lehnte diesen Antrag jedoch ab, weil ein Recht auf das Eigenthum einer Zeitung und deren Herausgabe ein ganz imaginäres, daher nicht abpfändbar sei und nicht öffentlich verkauft werden könne, zumal es dem Herausgeber in jedem Augenblicke freistehe, dasselbe und die Zeitung dadurch zu vernichten, daß er sie gänzlich eingehen lasse. Ueber diese Zurückweisung ihres Antrages beschwerten sich die Gläubiger, und das Gericht zweiter Instanz hat entschieden, daß das Recht auf Herausgabe einer bestimmten Zeitung sehr wohl im Wege der Execution mit Beschlagnahme zu belegen und öffentlich zu verkaufen sei. Der Executionsrichter ist angewiesen worden, hiernach zu verfahren.“

Miscellen.

Auch ein edler Verleger! — Vor kurzem kündigte Hr. Schneider in Mannheim das Erscheinen eines neuen Gesangbuches

*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlags-handlung abgedruckt.

für Altkatholiken an. Ich bestellte darauf 12 Expl. à cond. und bat um Mittheilung der Partiepreise. Statt mir zu antworten, zog es Hr. Schneider vor, dem Vorstande der hiesigen altkatholischen Gemeinde zu schreiben, daß derselbe bei directem Bezuge 25% Rabatt erhalten solle. Natürlicher Weise wurde die Bestellung in Mannheim gemacht und der Sortimenter hat das Nachsehen! — Dies Beispiel wird ohne Randglossen genügend constatiren, wie zweckmäßig es ist, sich für den Schneider'schen Verlag zu verwenden, und wäre nur zu wünschen, daß ähnliche Fälle, die sich heutzutage leider so oft wiederholen, immer durch das Börsenblatt zur Kenntniß des gesammten Sortimentersbuchhandels gelangen.

Hirschberg.

Hugo Kuh.

Erwiderung. — Auf den vorstehenden Angriff des jedenfalls nicht edlen Sortimenters, Hrn. Hugo Kuh, habe ich zur Feststellung der Thatfachen Folgendes zu erwidern: Unterm 4. April 1875 erließ ich an sämtliche altkatholische Gemeinden Deutschlands ein gedrucktes Circular, worin ich denselben das Erscheinen eines altkatholischen Gesang- und Gebetbuches ankündigte mit dem Nachsage, daß ich „den verehrl. altkatholischen Gemeinden und Vereinen bei directer Bestellung von wenigstens 25 Exemplaren vertragsmäßig zu 1 Mark das ungebundene Exemplar auf stark weiß Druckpapier und auf fein weiß Druckpapier zu 1 Mark 25 Pf.“ liefere. — Unterm 23. März wurde mir von Hirschberg aus die directe Sendung eines Probeexemplars aufgegeben und auf Grund der Sendung desselben unterm 12. Mai weitere 24 Exemplare, somit die vertragsmäßig bestimmten 25 Exemplare bestellt und diese Bestellung am 14. Mai ausgeführt. — Unterm 23. März wurden mir von Hrn. Kuh 6 Exemplare à cond. über Leipzig bestellt, die dann auch nach Eintreffen des Zettels am 8. April sofort expedirt wurden. — Dies der einfache und belegte Thatbestand. Unrichtig ist daher die angeführte Bestellung des Hrn. Kuh von 12 Exemplaren; unrichtig die Behauptung, daß ich nach Hirschberg geschrieben; unrichtig die so dargestellte Behauptung des Hrn. Kuh, als hätte ich nach seiner Bestellung nach Hirschberg geschrieben; und unrichtig endlich die Unterstellung des Hrn. Kuh, als beabsichtige ich den Sortimentersbuchhandel durch directen Verkehr mit dem Publicum zu schädigen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich einfach um die Ausübung einer vertragsmäßigen Uebereinkunft, wonach den altkatholischen Gemeinden und Vereinen bei directer Bestellung von wenigstens 25 Exemplaren $\frac{1}{2}$ Ermäßigung gewährt werden muß. Solche und ähnliche Verpflichtungen bestehen bei vielen, vielleicht den meisten Verträgen über die Lieferung officieller Gesang- und Gebetbücher; ja eine große Anzahl solcher officiellen Lieferungen geschehen gar nicht durch den Buchhandel, sondern werden vielfach nur zwischen den Gemeinden oder beauftragten Buchbindern u. ausgeführt. Ein anderes wäre es, wenn eine solche Geschäftsbehandlung bei einem eigenen Verlagsunternehmen vorgekommen wäre. Uebrigens hätte sich Hr. Kuh auch die Vortheile des gleich niedrigen Preises verschaffen können durch die entsprechende Fest- oder Baarbestellung. Daß ich bei der massenhaften Auslieferung des altkatholischen Gesang- und Gebetbuches übrigens nicht jede einzelne Anfrage einzeln beantworten habe, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß sich Hr. Kuh gar nicht darüber zu wundern braucht. Dafür werden eben die Anzeigen im Börsenblatt und im Wahlzettel gemacht. Dort steht alles Nähere; Hr. Kuh konnte sich dort jede Auskunft selbst verschaffen. — Wenn übrigens Hr. Kuh wirklich so grausam sein sollte, meinem Verlage die Verwendung seines Sortimenters zu entziehen, so würde dabei nach Einsicht des betreffenden Contos für mich kein Verlust erwachsen. — Der verehrliche Sortimentersbuchhandel mag hiernach den Werth der Kuh'schen Denunciation entsprechend würdigen.

Mannheim, 21. Mai 1875,

J. Schneider.